

Bebauungsplan Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ Stadt Melsungen
Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	<p>Bürgermeister als Ordnungsbehörde Gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes habe ich keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
2.	<p>Gemeinde Körle Gegen den Planentwurf zur Vorentwurfsplanung Bebauungsplan Nr. 106 „Auf dem Heidenwege, Stadt Melsungen“, aufgestellt durch das Architekturbüro A 1, Melsungen, bestehen seitens der Gemeinde Körle keine Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
3.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.12.2018 sowie die im Internet abrufbaren Planunterlagen zur Bauleitplanung der Stadt Melsungen und teilen dazu mit, dass von unserer Seite keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ in der beschriebenen Form bestehen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
4.	<p>Kreisausschuss des SEK – Vorbeugender Brandschutz Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gern. der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zul. geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen befahren werden können. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege</u> gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" wird besonders 	<p>Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die aufgeführten einzuhaltenden brandschutztechnischen Hinweise sind in den Hinweisen zum Bebauungsplan bereits weitgehend enthalten. Diese beziehen sich im Wesentlichen auf die Bauausführung und sind entsprechend zu berücksichtigen. Bzgl. der erforderlichen Löschwassermenge wird diese über das bestehende Leitungsnetz, an welches das Plangebiet angeschlossen ist, sichergestellt. Ansonsten sind, wie dargelegt, geeignete technische Maßnahmen (z.B. Zisterne) zu ergreifen, um den brandschutztechnischen An-</p>

	<p>hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG und § 38 Abs. 2 HBO verweisen wir auf das DVGW- Arbeitsblatt W 405. Der Mindestdurchmesser der Wasserleitung darf nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten. Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt <ul style="list-style-type: none"> - in Gewerbegebieten/Sondergebieten für Gewerbe mind. 1.600 l/min bis 3.200 l/min. • Im Abstand von ca. 100 m sind Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung einzubauen. o In Gewerbe- und Industriegebieten sind Überflurhydranten nach DIN 3222 vorzusehen. Überflurhydranten sind mit dem A-Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Die sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen und nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden. • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr leicht zugänglich sowie ganzjährig nutzbar sein. • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger 	<p>forderungen zu entsprechen. Die Hinweise werden zudem in die Begründung aufgenommen.</p>
--	--	---

	<p>Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der "Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr" auszubilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sind die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall zu berücksichtigen. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. 	
5.	<p>Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen Gegen die o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen Bebauungsplan Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen keine Bedenken. Die vom Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
6.	<p>Stadt Felsberg Unter Bezugnahme auf o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Bedenken oder Anregungen zu dem o.g. Vorhaben hat.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
7.	<p>Nahverkehr Schwalm-Eder GmbH Nach Prüfung der und vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit,</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen den Bebauungsplan Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ bestehen.	
8.	<p>Unitymedia Hessen GmbH & Co.KG</p> <p>Vielen Danke für Ihre Informationen. Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
9.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Landwirtschaft und Landentwicklung</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Planung weder Bedenken noch werden Anregungen vorgebracht.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
10.	<p>Forstamt Melsungen</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ bestehen forstrechtlich und forstfachlich keine Bedenken.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
11.	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (Nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom ist zurzeit nicht geplant. Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen. Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene(n) Planunterlage(n) nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

12.	<p>Stadt Spangenberg Der Magistrat hat von der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes Kenntnis genommen. Einwände hierzu werden seitens der Stadt Spangenberg nicht vorgebracht.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
13.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Immissions- und Strahlenschutz Zu dem o.g. Bebauungsplan werden aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
14.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wasser- und Bodenschutz Aus wasseraufsichtlicher- und bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ keine Bedenken.</p>	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
15.	<p>Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Untere Bauaufsichtsbehörde Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 106 der Stadt Melsungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Es werden folgende Hinweise gegeben:</u> -Als Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet – GE ausgewiesen. In der Planzeichenerklärung besteht ein Widerspruch hierzu („Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO). -Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich neben der zur Umsetzung vorgesehenen Halle ein Hotel sowie diverse Wohnhäuser. Es ist zu prüfen, ob diese bestehenden Gebäudenutzungen im Hinblick auf das Rücksichtnahmegebot bzw. immissionsrechtlich mit der ausgewiesenen Nutzung als Gewerbegebiet (ohne jegliche Einschränkung) in Einklang stehen. -An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass in Gewerbegebieten nach § 8 Baunutzungsverordnung Vergnügungsstätten (nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Beherbergungsbe-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Beschlussvorschlag: Es handelt sich hier um einen redaktionellen Fehler. Eine entsprechende Änderung erfolgt. Beschlussvorschlag: Es erfolgt eine Einschränkung, dass ausnahmsweise eine Spielhalle mit 12 Spielgeräten zulässig ist. Beschlussvorschlag: Wird nicht berücksichtigt. Im rechtsverbindlichem Flächennutzungsplan wurde das Gebiet, auch im Hinblick auf die vorhandene Wohnbebauung, als Gewerbe-</p>

	<p>triebe als auch allgemeine Wohngebiete sind grundsätzlich in Gewerbegebieten nicht zulässig. Es ist zu prüfen, ob stattdessen im Geltungsbereich Baugebiete unterschiedlicher Art baulicher Nutzungen (z.B. Sondergebiete) ausgewiesen werden müssten.</p> <p>-Laut Bebauungsplan sind außerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten Baufenster keine Hochbauten (Haupt- und Nebenanlagen) zulässig. Es sind jedoch keine Baugrenzen dargestellt / festgesetzt.</p> <p>-Gemäß Begründung zum Bebauungsplan Nr. 106 sollen in der Spielhalle 12 Spielgeräte eingerichtet werden. Die Beschränkung der Spielgeräteanzahl sollte als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.</p>	<p>gebiet ausgewiesen. Eine Ausweisung von Sondergebieten ist städtebaulich nicht vertretbar.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird berücksichtigt. Die Baugrenzen werden eingezeichnet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan.</p>
<p>16.</p>	<p>Amort für Bodenmanagement</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die von dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt.</p> <p>Hinweis:</p> <p>In der Begründung zum B-Plan 106 werden unter „3. Lage und Beschreibung des Gebietes“ die zum Geltungsbereich gehörenden Grundstücke aufgezählt und in dem „Vorentwurf“ kartenmäßig dargestellt. Meiner Ansicht fehlt in der Aufzählung das Flurstück Flur 29 Nr. 69/8.</p> <p>In dem „Vorentwurf ist vorgesehen die Übereinstimmung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke sich durch den „Landrat des Schwalm-Eder-Kreises –Katasteramt- bescheinigen zu lassen. Ich schlage folgenden Wortlaut vor:</p> <p>„Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Das Flurstück 69/8 befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der vorgeschlagene Wortlaut wird übernommen.</p>

	<p>stimmen. Homburg, den..... Amt für Bodenmanagement Homburg (Efze) Im Auftrag L.S.“</p>	
17.	<p>Polizeipräsidium Nordhessen Aus polizeilicher Sicht bestehen gegen keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.	<p>Stadt Hessisch Lichtenau Gegen die Bauleitplanung werden im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, der Nach- bargemeinden und Naturschutzverbände gem. § 4 (1) BauGB von der Stadt Hessisch Lichtenau keine Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
19.	<p>Koordinierungsbüro für Raumordnung und Stadtplanung Wir haben die oben genannten Pläne geprüft und festgestellt, dass nach unserem Kenntnisstand Interessen der gewerblichen Wirt- schaft nicht nachteilig berührt werden. Daher haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
20.	<p>Kreisausschuss des SEK – Untere Naturschutzbehörde Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretende Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Nach der Hessischen Biotopkartierung (HB) ist im südwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilflächen der Flurstücke 25/2, 25/3) ein Biotop erfasst ist. Im Naturschutzinformationssys- tem des Landes Hessen (NATUREG) ist hier der Biototyp 02.100 „Gehölze trockener bis frischer Standorte“ nach der Biotopkartie- rung verzeichnet. Es handelt sich um das Biotop mit der Bezeich- nung „Mischgehölz westlich Melsungen“, Biotop-Nummer 708 (siehe Planauszug in der Anlage).</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung. Ein Eingriff in die Gehölze ist nicht vorgesehen.</p>

In Abhängigkeit der Ausprägung und Bestandssituation der Gehölzbestände können diese Gehölze unter den Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fallen. Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG ist eine Zerstörung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen verboten.

Im weiteren Bauleitplanverfahren sind sie vorgenannten Biotopschutzbelange zu berücksichtigen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG nicht der bauleitplanerischen Abwägung unterliegt.

2. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Aussagen zu den artenschutzrechtlichen Belangen gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich in den Planunterlagen lediglich auf die geplante Umnutzung eines leerstehenden Hallengebäudes. Inwieweit durch die Ausweisung eines ca. 2 ha großen Gewerbegebietes und den zukünftig damit verbundenen planungsrechtlich zulässigen Vorhaben weitergehende artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen möglich werden, ist nach derzeitigem Kenntnisstand anhand der vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich. Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde kann daher zu diesem Punkt keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Eine Betroffenheit des Artenschutzes innerhalb des Plangebietes – zumindest das Vorkommen und ggf. auch Beeinträchtigungen von heimischen Vogelarten – ist nicht grundsätzlich auszuschließen. In die Begründung sind ergänzende Angaben zum Artenschutz aufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (Hrsg.: Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

3. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31

Beschlussvorschlag: Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine entsprechende Erläuterung in der Begründung.

Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.</p> <p>4. Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.</p> <p>Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgende Anregungen und Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Vorgaben der Eingriffsregelung nach § 1 a Abs. 3 BauGB bisher nicht berücksichtigt worden. Eine Beurteilung aus naturschutzfachlicher Sicht ist anhand der vorliegenden Planunterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt daher nicht möglich.</p> <p>Wir empfehlen hierzu die Aufstellung einer schutzgutbezogenen Flächenbilanz mit qualitativer und quantitativer Gegenüberstellung der aufgrund der zukünftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffe (insbesondere zusätzliche Bodenversiegelungen bei einer festgesetzten GRZ von 0,8), der geplanten Vermeidungsmaßnahmen und der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen für die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a) BauGB bezeichneten Bestandteile.</p> <p>Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:</p> <p>In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum BauGB geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Um-</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine Konfliktanalyse.</p> <p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--

	<p>weitauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.</p> <p>Vor diesem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde neben den oben genannten ergänzenden Angaben zu den artenschutzrechtlichen Belangen vor allem die Abarbeitung der Eingriffsregelung (§ 1 a Abs. 3 BauGB) zu den einzelnen Schutzgütern erforderlich.</p>	
21.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Regionalplanung</p> <p>Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft überlagert mit einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion festgelegt. Ich bitte die Planbegründung auf S. 3 und S. 5 entsprechend zu korrigieren.</p> <p>Im 2011 genehmigten und regionalplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan ist die Fläche als gewerbliche Baufläche dargestellt. In wieweit das in der Planbegründung genannte Ziel, an diesem Standort eine Spielhalle anzusiedeln zu wollen, durch die Planung gesichert werden soll, ist m.E. aus dem Plan und den textlichen Festsetzungen nicht ersichtlich. Bei der Festsetzung eines Gewerbegebietes ohne Ausweisung neuer überbaubarer Flächen handelt es sich aus regionalplanerischer Sicht im Wesentlichen um die planungsrechtliche Absicherung des Bestands.</p> <p>Aufgrund der deutlich von der Ortslage abgesetzten Lage sollte an diesem Standort allerdings kein weiterer zentrenrelevanter Einzelhandel zugelassen werden. Es bestehen dann keine regionalplanerischen Bedenken gegen die vorgelegte Planung, wenn in den textlichen Festsetzungen Verkaufsflächen für den Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird berücksichtigt. Es erfolgt eine entsprechende Änderung in der Begründung.</p> <p>Es erfolgt eine Einschränkung, dass im Gewerbegebiet ausnahmsweise eine Spielhalle mit 12 Spielgeräten zulässig ist und dass der Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen wird.</p>
22.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Bergaufsicht</p> <p>Ausweislich der hier vorgelegten Unterlagen stehen aus Sicht vom</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus dem Bebauungsplan Nr. 106 „Auf dem Heidenwege“ nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.</p>	
23.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Grundwasserschutz, Wasserversorgung</p> <p>Für den Bereich Grundwasserschutz, Wasserversorgung, liegt die <i>Zuständigkeit</i> für o.g. Vorhaben beim <i>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze)</i>.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
24.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Altlasten, Bodenschutz</p> <p>Für den Bereich Altlasten, Bodenschutz, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.1 in Bezug auf o.g. Vorhaben <i>keine Bedenken</i>.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
25.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Oberirdisches Gewässer, Hochwasserschutz</p> <p>Die <i>Belange</i> des Dezernates 31.3 werden in Bezug auf o.g. Vorhaben <i>nicht berührt</i>.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.	<p>Regierungspräsidium Kassel Dez. Kommunales Abwasser, Gewässergüte</p> <p>Für den Bereich kommunales Abwasser, Gewässergüte, bestehen aus Sicht des Dezernates 31.5 in Bezug auf o.g. Vorhaben <i>keine Bedenken</i>.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>
27.	<p>Regierungspräsidium Kassel – Dez. Industrielles Abwasser, wassergefährdete Stoffe</p> <p>Für den Bereich industrielles Abwasser, wassergefährdete Stoffe, liegt die <i>Zuständigkeit</i> für o.g. Vorhaben beim <i>Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Wasser- und Bodenschutz, 34576 Homberg (Efze)</i>.</p>	<p>Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.</p>

